

Besondere Bedingungen für eBanking

FASSUNG NOVEMBER 2023

Gegenüberstellung der neuen Bedingungen für die Teilnahme am easybank eBanking mit der bisher für Sie geltenden Fassung vom August 2021. Die folgenden Klauseln sind geändert; alle übrigen Klauseln sind in beiden Fassungen gleich.

FASSUNG AUGUST 2021	FASSUNG NOVEMBER 2023
1. Allgemeines 1.1. Nutzung des easybank electronic banking (im Folgenden „e-banking“) easybank e-banking kann über unterschiedliche Zugangsmedien genutzt werden: [...] easy telefonbanking ermöglicht dem Kunden, durch Eingabe oder Bekanntgabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (IBAN bzw. Teile davon, sowie – nach Aufforderung – zweier Stellen seiner PIN oder TAN und die Folgenummer) telefonisch Abfragen zu tätigen, Aufträge zu erteilen und rechtsverbindliche Willenserklärungen sowie sonstige Erklärungen abzugeben. Die Folgenummer ist eine von der easybank für das easy telefonbanking vorgegebene Ziffernkombination, die vom Kunden nicht verändert werden kann. Bei Nutzung von easy telefonbanking erfolgen zu Beweis Zwecken Gesprächsaufzeichnungen. easy internetbanking per eps Online-Überweisung ermöglicht dem Kunden, durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügernummer, PIN bzw. Einmal PIN und TAN) Aufträge zu erteilen. 1.2. Begriffsbestimmungen Bank [...] e-banking Funktionsumfang Im e-banking hat der Kunde die Möglichkeit, Abfragen zu tätigen (z.B. Kontostand, Kontoauszüge, Kreditkartenabrechnungen), Aufträge zu erteilen (z.B. Zahlungsaufträge, Wertpapierorders), und rechtsverbindliche Willenserklärungen (z.B. Produkteröffnungen, easy karte Limitänderung) sowie sonstige Erklärungen (z.B. Bekanntgabe seiner geänderten Adressdaten) abzugeben. Je nach Zugangsweg (Internet, Telefon oder eps Online-Überweisung) stehen dem Kunden abhängig vom Stand der technischen Entwicklung der zugrundeliegenden Applikation alle oder einzelne Funktionen zur Verfügung. Security App Die Security App ist eine App der easybank, die die Einmal PIN für den Einstieg in das e-banking und bei Verwendung des secTAN-Verfahrens die TAN zur Autorisierung von Transaktionen generiert. Zur Nutzung der Security App ist die Security App der easybank auf ein mobiles Endgerät (z.B. Smartphone) herunter zu laden. easybank App [...] Verfügernummer Jeder von der easybank zur Nutzung des e-bankings akzeptierte Kunde erhält nach Abschluss der Teilnahmevereinbarung von der easybank eine mehrstellige Verfügernummer. Die Verfügernummer kann vom Kunden nicht geändert werden. PIN Die persönliche Identifikationsnummer (PIN) ist ein von der easybank vorgegebenes Identifikationsmerkmal, das vom Kunden im easy internetbanking jederzeit geändert werden kann. Die PIN dient der Legitimierung des Kunden beim e-banking und dem Einstieg in das e-banking. Einmal PIN	1. Allgemeines 1.1. Nutzung des easybank electronic banking (im Folgenden „eBanking“) easybank eBanking kann über unterschiedliche Zugangsmedien genutzt werden: [...] easy telefonbanking ermöglicht dem Kunden, durch Eingabe oder Bekanntgabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (IBAN bzw. Teile davon, sowie – nach Aufforderung – zweier Stellen seiner PIN oder TAN und die Folgenummer) telefonisch Abfragen zu tätigen, Aufträge zu erteilen und rechtsverbindliche Willenserklärungen sowie sonstige Erklärungen abzugeben. Die Folgenummer ist eine von der easybank für das easy telefonbanking vorgegebene Ziffernkombination, die vom Kunden nicht verändert werden kann. Bei Nutzung von easy telefonbanking erfolgen zu Beweis Zwecken Gesprächsaufzeichnungen. easy internetbanking per eps Online-Überweisung ermöglicht dem Kunden, durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügernummer, PIN bzw. Einmal PIN und TAN) Aufträge zu erteilen. 1.2. Begriffsbestimmungen Bank [...] eBanking Funktionsumfang Im eBanking hat der Kunde die Möglichkeit, Abfragen zu tätigen (z.B. Kontostand, Kontoauszüge, Kreditkartenabrechnungen), Aufträge zu erteilen (z.B. Zahlungsaufträge, Wertpapierorders), und rechtsverbindliche Willenserklärungen (z.B. Produkteröffnungen, easy karte Limitänderung) sowie sonstige Erklärungen (z.B. Bekanntgabe seiner geänderten Adressdaten) abzugeben. Je nach Zugangsweg (Internet, easybank App, Telefon oder eps Online-Überweisung) stehen dem Kunden abhängig vom Stand der technischen Entwicklung der zugrundeliegenden Applikation alle oder einzelne Funktionen zur Verfügung. Security App Die Security App ist eine App der easybank, die die Einmal PIN für den Einstieg in das e-banking und bei Verwendung des secTAN-Verfahrens die TAN zur Autorisierung von Transaktionen generiert. Zur Nutzung der Security App ist die Security App der easybank auf ein mobiles Endgerät (z.B. Smartphone) herunter zu laden. easybank App [...] Verfügernummer Jeder von der easybank zur Nutzung des eBankings akzeptierte Kunde erhält nach Abschluss der Teilnahmevereinbarung von der easybank eine mehrstellige Verfügernummer. Die Verfügernummer kann vom Kunden nicht geändert werden. PIN Die persönliche Identifikationsnummer (PIN) ist ein von der easybank vorgegebenes Identifikationsmerkmal, das vom Kunden im easy internetbanking jederzeit geändert werden kann. Die PIN dient der Legitimierung des Kunden beim eBanking und dem Einstieg in das eBanking. Einmal PIN

Die Einmal PIN ist ein von der easybank vorgegebenes Identifikationsmerkmal, das vom Kunden im e-banking nicht geändert werden kann. Die Einmal PIN dient der Legitimierung des Kunden beim easy internetbanking und easy internetbanking per eps Online-Überweisung und ist eine alternative Möglichkeit zur PIN für den Einstieg in das e-banking. Die Einmal PIN ist für eine einzige Legitimierung verwendbar und verliert nach fünf Minuten ihre Gültigkeit. Die Anforderung der Einmal PIN erfolgt in der Security App und ist nur dann möglich, wenn der Kunde über ein Touch ID fähiges mobiles Endgerät (z.B. Smartphone) verfügt und seinen Fingerabdruck auf dem mobilen Endgerät hinterlegt hat. Die Einmal PIN wird in die Security App zugestellt. E-Mail-Adresse [...] Passwort [...] TAN [...] mobileTAN [...] secTAN Beim secTAN-Verfahren wird bei Aufträgen und rechtsverbindlichen Willenserklärungen sowie sonstigen Erklärungen die Eingabe einer TAN verlangt, die nach Anforderung des Kunden in der Security App in diese zugestellt wird. In die Security App werden mit der secTAN zum Zweck der Kontrolle auch Angaben über den zu autorisierenden Auftrag (z.B. IBAN des Empfängers) oder über die rechtsverbindliche Willenserklärung bzw. sonstige Erklärung übermittelt. Bei nicht korrekter Eingabe der secTAN oder Abbruch der Transaktion verliert die secTAN ihre Gültigkeit und es wird diese nicht durchgeführte Transaktion von der easybank als Fehlversuch registriert. App PIN Die App PIN ist die vom Kunden nach der Registrierung in der easybank App festgelegte Geheimzahl. Die Erteilung von Aufträgen sowie die Abgabe von rechtsverbindlichen Willenserklärungen oder sonstigen Erklärungen und Freigaben von Aufträgen im e-banking per Internet erfolgt durch die Eingabe der App PIN. Zum Zweck der Kontrolle durch den Kunden werden dazu Details über den zu autorisierenden Auftrag (z.B. IBAN des Empfängers und der Betrag des Zahlungsvorgangs) oder über die rechtsverbindliche Willenserklärung bzw. sonstige Erklärung angezeigt. Die App PIN kann vom Kunden in der easybank App geändert werden. Authentifizierungscode Der Authentifizierungscode ist ein Code, der bei starker Kundenauthentifizierung im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 generiert wird und mit dem zu autorisierenden Schritt (z.B. mit dem zu autorisierenden Auftrag oder mit der abzugebenden Willenserklärung des Kunden) dynamisch verlinkt ist. Die Zustellung des Authentifizierungscode erfolgt entweder an die vom Kunden bekannt gegebene Mobiltelefonnummer per SMS oder wird in die Security App zugestellt. Starke Kundenauthentifizierung [...] 1.3. Hinweis auf Sorgfaltspflichten des Kunden Zu den vorstehend definierten Legitimations- und	Die Einmal PIN ist ein von der easybank vorgegebenes Identifikationsmerkmal, das vom Kunden im e-banking nicht geändert werden kann. Die Einmal PIN dient der Legitimierung des Kunden beim easy internetbanking und easy internetbanking per eps Online-Überweisung und ist eine alternative Möglichkeit zur PIN für den Einstieg in das e-banking. Die Einmal PIN ist für eine einzige Legitimierung verwendbar und verliert nach fünf Minuten ihre Gültigkeit. Die Anforderung der Einmal PIN erfolgt in der Security App und ist nur dann möglich, wenn der Kunde über ein Touch ID fähiges mobiles Endgerät (z.B. Smartphone) verfügt und seinen Fingerabdruck auf dem mobilen Endgerät hinterlegt hat. Die Einmal PIN wird in die Security App zugestellt. E-Mail-Adresse [...] Passwort [...] TAN [...] mobileTAN [...] secTAN Beim secTAN-Verfahren wird bei Aufträgen und rechtsverbindlichen Willenserklärungen sowie sonstigen Erklärungen die Eingabe einer TAN verlangt, die nach Anforderung des Kunden in der Security App in diese zugestellt wird. In die Security App werden mit der secTAN zum Zweck der Kontrolle auch Angaben über den zu autorisierenden Auftrag (z.B. IBAN des Empfängers) oder über die rechtsverbindliche Willenserklärung bzw. sonstige Erklärung übermittelt. Bei nicht korrekter Eingabe der secTAN oder Abbruch der Transaktion verliert die secTAN ihre Gültigkeit und es wird diese nicht durchgeführte Transaktion von der easybank als Fehlversuch registriert. App PIN Die App PIN ist die vom Kunden nach der Registrierung in der easybank App festgelegte Geheimzahl. Die Erteilung von Aufträgen sowie die Abgabe von rechtsverbindlichen Willenserklärungen oder sonstigen Erklärungen und Freigaben von Aufträgen im eBanking per Internet erfolgt durch die Eingabe der App PIN. Zum Zweck der Kontrolle durch den Kunden werden dazu Details über den zu autorisierenden Auftrag (z.B. IBAN des Empfängers und der Betrag des Zahlungsvorgangs) oder über die rechtsverbindliche Willenserklärung bzw. sonstige Erklärung angezeigt. Die App PIN kann vom Kunden in der easybank App geändert werden. Persönliche Identifikationsmerkmale Persönliche Identifikationsmerkmale dienen der Überprüfung der Identität einer Person, die auf das easybank eBanking oder die easybank App zugreift. Zu den persönlichen Identifikationsmerkmalen gehören Verfügernummer, PIN, Passwort, App PIN und TANs, sowie die Folgenummer für easy telefonbanking. Authentifizierungscode Der Authentifizierungscode ist ein Code, der bei starker Kundenauthentifizierung im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 generiert wird und mit dem zu autorisierenden Schritt (z.B. mit dem zu autorisierenden Auftrag oder mit der abzugebenden Willenserklärung des Kunden) dynamisch verlinkt ist. Die Zustellung des Authentifizierungscode erfolgt an die vom Kunden bekannt gegebene Mobiltelefonnummer per SMS oder wird in die Security App zugestellt. Eine Freigabe per easybank App ersetzt den Authentifizierungscode. Starke Kundenauthentifizierung [...] 1.3. Hinweis auf Sorgfaltspflichten des Kunden Zu den vorstehend definierten Legitimations- und
---	--

Autorisierungsmerkmalen im Rahmen des e-banking enthält Punkt 3 Sorgfaltspflichten und empfohlene Sicherheitsmaßnahmen.

1.4. Voraussetzung zur Teilnahme am e-banking

Die Möglichkeit zur Nutzung des e-banking setzt das Bestehen einer Geschäftsbeziehung und eine diesbezügliche Vereinbarung zwischen dem Kunden und der Bank voraus. Wird in dieser Vereinbarung die Geltung der BB e-banking vereinbart, regeln die BB e-banking die Legitimation des Kunden und die Autorisierung der Funktionen (wie in Punkt 1.2 definiert) sowie zusammenhängende Bereiche wie etwa Sorgfaltspflichten des Kunden. Die Geschäftsbeziehung an sich wird durch den ihr zugrunde liegenden Vertrag (etwa Kontovertrag) und die für sie geltenden Geschäftsbedingungen geregelt.

2. Zugangsberechtigung / Abwicklung

2.1. Allgemeines – Aufträge und Erklärungen

(1) Zugang zum e-banking erhalten nur Kunden, die sich durch die Eingabe ihrer persönlichen Identifikationsmerkmale (entweder Verfügernummer und PIN bzw. Einmal PIN oder E-Mail-Adresse und Passwort bzw. bei easy telefonbanking IBAN bzw. Teile davon sowie – nach Aufforderung – zweier Stellen seiner PIN und die Folgenummer) legitimiert haben. Die zusätzliche Eingabe eines Authentifizierungscodes oder – wenn der Kunde die easybank App verwendet – die Freigabe in der App für den Zugang zum e-banking ist dann erforderlich, wenn seit der letzten starken Kundenauthentifizierung mehr als 90 Tage verstrichen sind, oder wenn der Kunde das erste Mal auf sein Zahlungskonto zugreift.

[...]

(3) Die Abgabe rechtsverbindlicher Willenserklärungen durch den Kunden kann auch dadurch erfolgen, dass der Kunde nach seiner Legitimation im Rahmen der Anmeldung zum e-banking ein ihm von der Bank ausdrücklich unterbreitetes Anbot dadurch annimmt, dass er die Annahme erklärt (etwa durch das Anklicken einer Box zu seiner Einverständniserklärung) und er seine Annahme danach bestätigt (etwa durch das Betätigen eines Buttons); auf diese Weise kann der Kunde auch sonstige Erklärungen abgeben.

[...]

2.2. Kommunikationsberechtigte

Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Teilnahme am e-banking für Kommunikationsberechtigte zu beantragen. Der Kommunikationsberechtigte hat unter denselben Voraussetzungen wie der Kunde Zugang zum e-banking. Der Kommunikationsberechtigte ist berechtigt, im e-banking Abfragen (z.B. Kontostand, Kontoauszüge) zu tätigen und Aufträge im e-banking vorzubereiten. Der Kommunikationsberechtigte kann weder Aufträge im Namen des Kontoinhabers erteilen noch rechtsverbindliche Willenserklärungen oder sonstige Erklärungen für den Kontoinhaber abgeben. Der Kommunikationsberechtigte ist berechtigt, seine persönlichen Daten im e-banking zu ändern. Die in diesen BB e-banking enthaltenen Regelungen betreffen Kommunikationsberechtigte im gleichen Maße wie Kunden, außer dies würde zu einer Überschreitung des Berechtigungsumfangs des Kommunikationsberechtigten führen.

3. Sorgfaltspflichten und empfohlene Sicherheitsmaßnahmen

3.1. Einhaltung und Rechtsfolgen

[...]

3.2. Sorgfaltspflichten

3.2.1. Geheimhaltungs- und Sperrverpflichtung

(1) Der Kunde hat seine persönlichen Identifikationsmerkmale (PIN bzw. Einmal PIN, Passwort, TANs, Verfügernummer und Folgenummer), App PIN geheim zu halten und darf diese nicht an unbefugte Dritte weitergeben; die E-Mail-Adresse ist von der Geheimhaltungsverpflichtung ausgenommen. Die Weitergabe der persönlichen Identifikationsmerkmale an Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister ist jedoch zulässig, soweit sie erforderlich ist, damit diese ihre Dienstleistungen für den Kunden erbringen können.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, größte Sorgfalt bei Aufbewahrung und Verwendung seiner persönlichen Identifikationsmerkmale walten zu lassen, um einen missbräuchlichen Zugriff zu den Bankgeschäften, für die das e-banking eingerichtet wurde, zu

Autorisierungsmerkmalen im Rahmen des eBanking enthält Punkt 3 Sorgfaltspflichten und empfohlene Sicherheitsmaßnahmen.

1.4. Voraussetzung zur Teilnahme am eBanking

Die Möglichkeit zur Nutzung des eBanking setzt das Bestehen einer Geschäftsbeziehung und eine diesbezügliche Vereinbarung zwischen dem Kunden und der Bank voraus. Wird in dieser Vereinbarung die Geltung der BB eBanking vereinbart, regeln die BB eBanking die Legitimation des Kunden und die Autorisierung der Funktionen (wie in Punkt 1.2 definiert) sowie zusammenhängende Bereiche wie etwa Sorgfaltspflichten des Kunden. Die Geschäftsbeziehung an sich wird durch den ihr zugrunde liegenden Vertrag (etwa Kontovertrag) und die für sie geltenden Geschäftsbedingungen geregelt.

2. Zugangsberechtigung / Abwicklung

2.1. Allgemeines – Aufträge und Erklärungen

(1) Zugang zum eBanking erhalten nur Kunden, die sich durch die Eingabe ihrer persönlichen Identifikationsmerkmale (entweder Verfügernummer und PIN bzw. Einmal PIN oder E-Mail-Adresse und Passwort bzw. bei easy telefonbanking IBAN bzw. Teile davon sowie – nach Aufforderung – zweier Stellen seiner PIN und die Folgenummer) legitimiert haben. Die zusätzliche Eingabe eines Authentifizierungscodes oder – wenn der Kunde die easybank App verwendet – die Freigabe in der App für den Zugang zum eBanking ist dann erforderlich, wenn seit der letzten starken Kundenauthentifizierung mehr als 90 Tage verstrichen sind, oder wenn der Kunde das erste Mal auf sein Zahlungskonto zugreift.

[...]

(3) Die Abgabe rechtsverbindlicher Willenserklärungen durch den Kunden kann auch dadurch erfolgen, dass der Kunde nach seiner Legitimation im Rahmen der Anmeldung zum eBanking ein ihm von der Bank ausdrücklich unterbreitetes Anbot dadurch annimmt, dass er die Annahme erklärt (etwa durch das Anklicken einer Box zu seiner Einverständniserklärung) und er seine Annahme danach bestätigt (etwa durch das Betätigen eines Buttons); auf diese Weise kann der Kunde auch sonstige Erklärungen abgeben.

[...]

2.2. Kommunikationsberechtigte

Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Teilnahme am eBanking für Kommunikationsberechtigte zu beantragen. Der Kommunikationsberechtigte hat unter denselben Voraussetzungen wie der Kunde Zugang zum eBanking. Der Kommunikationsberechtigte ist berechtigt, im eBanking Abfragen (z.B. Kontostand, Kontoauszüge) zu tätigen und Aufträge im eBanking vorzubereiten. Der Kommunikationsberechtigte kann weder Aufträge im Namen des Kontoinhabers erteilen noch rechtsverbindliche Willenserklärungen oder sonstige Erklärungen für den Kontoinhaber abgeben. Der Kommunikationsberechtigte ist berechtigt, seine persönlichen Daten im eBanking zu ändern. Die in diesen BB eBanking enthaltenen Regelungen betreffen Kommunikationsberechtigte im gleichen Maße wie Kunden, außer dies würde zu einer Überschreitung des Berechtigungsumfangs des Kommunikationsberechtigten führen.

3. Sorgfaltspflichten und empfohlene Sicherheitsmaßnahmen

3.1. Einhaltung und Rechtsfolgen

[...]

3.2. Sorgfaltspflichten

3.2.1. Geheimhaltungs- und Sperrverpflichtung

(1) Der Kunde hat seine persönlichen Identifikationsmerkmale (PIN bzw. Einmal PIN, Passwort, TANs, Verfügernummer und Folgenummer), App PIN geheim zu halten und darf diese nicht an unbefugte Dritte weitergeben; die E-Mail-Adresse ist von der Geheimhaltungsverpflichtung ausgenommen. Die Weitergabe der persönlichen Identifikationsmerkmale an Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister ist jedoch zulässig, soweit sie erforderlich ist, damit diese ihre Dienstleistungen für den Kunden erbringen können.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, größte Sorgfalt bei Aufbewahrung und Verwendung seiner persönlichen Identifikationsmerkmale walten zu lassen, um einen missbräuchlichen Zugriff zu den Bankgeschäften, für die das eBanking eingerichtet wurde, zu

vermeiden. Der Kunde hat insbesondere darauf zu achten, dass bei Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale diese nicht ausgespäht werden können. Er darf sie weder auf dem Gerät, von dem aus er in sein e-banking einsteigt, noch in seinem mobilen Endgerät, in welches Identifikationsmerkmale zugestellt werden (etwa in einer App für Notizen), notieren bzw. speichern. (3) Bei Verlust oder Diebstahl von persönlichen Identifikationsmerkmalen, sowie dann, wenn der Kunde von einer missbräuchlichen Verwendung oder einer sonstigen nicht autorisierten Nutzung des e-banking Kenntnis erlangt hat, hat der Kunde unverzüglich die Sperre des Zugangs zum e-banking zu veranlassen. 3.2.2. Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Nutzung von e-banking mit mobileTAN [...] (2) Eine Änderung der zum Empfang von mobilen TANs bekannt gegebenen Mobiltelefonnummer ist vom Kunden entweder selbst im e-banking vorzunehmen oder durch Bekanntgabe an die easybank zu veranlassen. Die technische Einrichtung zum korrekten Empfang der SMS und die daraus entstehenden Kosten fallen in den Verantwortungsbereich des Kunden. 3.2.3. Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Nutzung von e-banking mit secTAN (1) Die in die Security App der easybank übermittelten Daten sind vom Kunden vor Verwendung der secTAN auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Nur bei Übereinstimmung der in die Security App der easybank übermittelten Daten mit dem gewünschten Auftrag bzw. der gewünschten rechtsverbindlichen Willenserklärung darf die secTAN zur Auftragsbestätigung verwendet werden. (2) Die technische Einrichtung zum korrekten Empfang der secTAN per push-Technologie und die daraus entstehenden Kosten fallen in den Verantwortungsbereich des Kunden. 3.2.4. Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Nutzung von e-banking und Freigabe über die easybank App (1) Die in der easybank App nach der Eingabe durch den Kunden angezeigten Daten sind vom Kunden vor der Verwendung der App PIN auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Nur bei Übereinstimmung der in der easybank App angezeigten Daten mit dem gewünschten Auftrag bzw. der gewünschten rechtsverbindlichen Willenserklärung oder sonstigen Erklärung oder Freigabe darf die App PIN zur Erteilung von Aufträgen, zur Abgabe von Erklärungen oder zur Freigabe von Aufträgen im e-banking verwendet werden. 3.3. Empfohlene Sicherheitsmaßnahmen bei der Nutzung von e-banking [...] (2) Dem Kunden wird empfohlen, bei Verlust oder Diebstahl des mobilen Endgeräts, auf welches er Identifikationsmerkmale erhält oder auf welchem die Security App oder die easybank App installiert ist, unverzüglich die Sperre seines eBanking Zugangs und des mobilen Freigabeverfahrens mittels TAN- bzw. secTAN-Verfahrens oder über die easybank App zu veranlassen. [...] (6) Um ganz sicher zu sein, dass der Kunde mit der Bank verbunden ist, wird dem Kunden empfohlen, nach Möglichkeit die Zertifikatsinformationen der Transport Layer Security (TLS)-Verschlüsselung auf folgenden Inhalt hin zu überprüfen: Eigentümer/Ausgestellt für: ebanking.easybank.at, Aussteller/Ausgestellt von: Entrust Certification Authority – L1K. 4. Sperre Achtung: Der Zugang zum e-banking wird automatisch vorübergehend gesperrt, wenn während eines Zugriffs dreimal aufeinanderfolgend das Passwort falsch eingegeben wurde. Nach der automatischen Aufhebung der ersten vorübergehenden Sperre kommt es nach erneuter zweimaliger aufeinanderfolgender falscher	vermeiden. Der Kunde hat insbesondere darauf zu achten, dass bei Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale diese nicht ausgespäht werden können. Er darf sie weder auf dem Gerät, von dem aus er in sein eBanking einsteigt, noch in seinem mobilen Endgerät, in welches Identifikationsmerkmale zugestellt werden (etwa in einer App für Notizen), notieren bzw. speichern. (3) Bei Verlust oder Diebstahl von persönlichen Identifikationsmerkmalen, sowie dann, wenn der Kunde von einer missbräuchlichen Verwendung oder einer sonstigen nicht autorisierten Nutzung des eBanking Kenntnis erlangt hat, hat der Kunde unverzüglich die Sperre des Zugangs zum eBanking zu veranlassen. 3.2.2. Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Nutzung von eBanking mit mobileTAN [...] (2) Eine Änderung der zum Empfang von mobilen TANs bekannt gegebenen Mobiltelefonnummer ist vom Kunden entweder selbst im eBanking vorzunehmen oder durch Bekanntgabe an die easybank zu veranlassen. Die technische Einrichtung zum korrekten Empfang der SMS und die daraus entstehenden Kosten fallen in den Verantwortungsbereich des Kunden. 3.2.3. Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Nutzung von e-banking mit secTAN (1) Die in die Security App der easybank übermittelten Daten sind vom Kunden vor Verwendung der secTAN auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Nur bei Übereinstimmung der in die Security App der easybank übermittelten Daten mit dem gewünschten Auftrag bzw. der gewünschten rechtsverbindlichen Willenserklärung darf die secTAN zur Auftragsbestätigung verwendet werden. (2) Die technische Einrichtung zum korrekten Empfang der secTAN per push-Technologie und die daraus entstehenden Kosten fallen in den Verantwortungsbereich des Kunden. 3.2.3. Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Nutzung von eBanking und Freigabe über die easybank App (1) Die in der easybank App nach der Eingabe durch den Kunden angezeigten Daten sind vom Kunden vor der Verwendung der App PIN auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Nur bei Übereinstimmung der in der easybank App angezeigten Daten mit dem gewünschten Auftrag bzw. der gewünschten rechtsverbindlichen Willenserklärung oder sonstigen Erklärung oder Freigabe darf die App PIN zur Erteilung von Aufträgen, zur Abgabe von Erklärungen oder zur Freigabe von Aufträgen im eBanking verwendet werden. 3.3. Empfohlene Sicherheitsmaßnahmen bei der Nutzung von eBanking [...] (2) Dem Kunden wird empfohlen, bei Verlust oder Diebstahl des mobilen Endgeräts, auf welches er Identifikationsmerkmale erhält oder auf welchem die Security App oder die easybank App installiert ist, unverzüglich die Sperre seines eBanking Zugangs und des mobilen Freigabeverfahrens mittels TAN- bzw. secTAN-Verfahrens oder über die easybank App zu veranlassen. [...] (6) Um ganz sicher zu sein, dass der Kunde mit der Bank verbunden ist, wird dem Kunden empfohlen, nach Möglichkeit die Zertifikatsinformationen der Transport Layer Security (TLS)-Verschlüsselung auf folgenden Inhalt hin zu überprüfen: Eigentümer/Ausgestellt für: ebanking.easybank.at, Aussteller/Ausgestellt von: Entrust Certification Authority –L1K. 4. Sperre Achtung: Der Zugang zum eBanking wird automatisch vorübergehend gesperrt, wenn während eines Zugriffs dreimal aufeinanderfolgend das Passwort falsch eingegeben wurde. Nach der automatischen Aufhebung der ersten vorübergehenden Sperre kommt es nach erneuter zweimaliger aufeinanderfolgender falscher
---	---

Eingabe des Passworts zu einer zweiten vorübergehenden Sperre. Nach Aufhebung der zweiten vorübergehenden Sperre kommt es bei jeder weiteren falschen Eingabe des Passworts jeweils zu einer erneuten vorübergehenden Sperre. Die maximale Gesamtanzahl der falschen Eingaben des Passworts, die zu einer vorübergehenden Sperre führt, ist neun. Nach der zehnten falschen Eingabe des Passworts wird der Zugang zum e-banking automatisch dauerhaft gesperrt. Die easybank wird dem Kunden unverzüglich die Dauer der jeweiligen vorübergehenden Sperre bekanntgeben. Der Zugang zum e-banking wird automatisch dauerhaft gesperrt, wenn während eines Zugriffs viermal aufeinanderfolgend die PIN, Einmal PIN oder TANs falsch eingegeben wurden. Der Zugang zur easybank App wird automatisch dauerhaft gesperrt, wenn die App PIN viermal aufeinanderfolgend falsch eingegeben wurde. Der Kunde kann den Zugang zum e-banking auch selbst sperren, indem er viermal aufeinanderfolgend die PIN oder einen TAN falsch eingibt. Der Kunde kann die Sperre des Zugangs zur easybank App durch die viermalige aufeinanderfolgende falsche Eingabe der App PIN selbst vornehmen oder jederzeit telefonisch unter +43 (0) 5 70 05-500 veranlassen. (1) Der Kunde kann die Sperre des Zuganges zum e-banking telefonisch unter +43 (0) 5 70 05-500 veranlassen, wobei sich der Kunde mittels Namen, Verfügernummer und IBAN bzw. Teile davon zu legitimieren hat. [...] (3) Die easybank ist berechtigt, das e-banking zu sperren, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit dies rechtfertigen, oder der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung besteht. [...] 5. Rechtsverbindliche Verfügungen [...] (3) Vereinbarungen zu Konten und Depots betreffend Einzel- und Kollektivzeichnungsberechtigung gelten auch für die Disposition mittels e-banking. 6. Eingangszeitpunkt / Durchführung von Zahlungsaufträgen (1) Eingangszeitpunkt von Zahlungsaufträgen: Der Zeitpunkt, zu dem ein Zahlungsauftrag via e-banking bei der easybank eingeht, gilt als Eingangszeitpunkt. Geht der Zahlungsauftrag an einem Geschäftstag nach der cut off-Zeit ein oder nicht an einem Geschäftstag der easybank ein, so wird der Auftrag so behandelt, als wäre er erst am nächsten Geschäftstag bei der easybank eingegangen. [...] 7. Haftung des Kunden als Verbraucher [...] (2) War für den Kunden vor der Zahlung der Verlust oder Diebstahl seiner persönlichen Identifikationsmerkmale oder die missbräuchliche Verwendung des e-banking nicht bemerkbar, haftet er abweichend von Punkt 7 Absatz (1) bei leicht fahrlässiger Verletzung der Sorgfaltspflichten gemäß Punkt 3.2 nicht. Der Kunde haftet bei leicht fahrlässiger Verletzung der Sorgfaltspflichten gemäß Punkt 3.2 auch dann nicht, wenn die easybank den Verlust der persönlichen Identifikationsmerkmale verursacht hat. (3) Abweichend von Punkt 7 Absatz (1) haftet der Kunde nicht, wenn die easybank bei einer missbräuchlichen Verwendung des e-banking oder bei einer nicht autorisierten Zahlung über das e-banking keine starke Kundenauthentifizierung verlangt hat. Wurde ein nicht autorisierter Zahlungsvorgang in betrügerischer Absicht durch den Kunden ermöglicht, so haftet der Kunde unabhängig davon, ob die easybank eine starke Kundenauthentifizierung verlangt hat oder nicht.	Eingabe des Passworts zu einer zweiten vorübergehenden Sperre. Nach Aufhebung der zweiten vorübergehenden Sperre kommt es bei jeder weiteren falschen Eingabe des Passworts jeweils zu einer erneuten vorübergehenden Sperre. Die maximale Gesamtanzahl der falschen Eingaben des Passworts, die zu einer vorübergehenden Sperre führt, ist neun. Nach der zehnten falschen Eingabe des Passworts wird der Zugang zum eBanking automatisch dauerhaft gesperrt. Die easybank wird dem Kunden unverzüglich die Dauer der jeweiligen vorübergehenden Sperre bekanntgeben. Der Zugang zum eBanking wird automatisch dauerhaft gesperrt, wenn während eines Zugriffs viermal aufeinanderfolgend die PIN, Einmal PIN oder TANs falsch eingegeben wurden. Der Zugang zur easybank App wird automatisch dauerhaft gesperrt, wenn die App PIN viermal aufeinanderfolgend falsch eingegeben wurde. Der Kunde kann den Zugang zum eBanking auch selbst sperren, indem er viermal aufeinanderfolgend die PIN oder einen TAN falsch eingibt. Der Kunde kann die Sperre des Zugangs zur easybank App durch die viermalige aufeinanderfolgende falsche Eingabe der App PIN selbst vornehmen oder jederzeit telefonisch unter +43 (0) 5 70 05-500 veranlassen. (1) Der Kunde kann die Sperre des Zuganges zum eBanking telefonisch unter +43 (0) 5 70 05-500 veranlassen, wobei sich der Kunde mittels Namen, Verfügernummer und IBAN bzw. Teile davon zu legitimieren hat. [...] (3) Die easybank ist berechtigt, das eBanking zu sperren, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit dies rechtfertigen, oder der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung besteht. [...] 5. Rechtsverbindliche Verfügungen [...] (3) Vereinbarungen zu Konten und Depots betreffend Einzel- und Kollektivzeichnungsberechtigung gelten auch für die Disposition mittels eBanking. 6. Eingangszeitpunkt / Durchführung von Zahlungsaufträgen (1) Eingangszeitpunkt von Zahlungsaufträgen: Der Zeitpunkt, zu dem ein Zahlungsauftrag via eBanking bei der easybank eingeht, gilt als Eingangszeitpunkt. Geht der Zahlungsauftrag an einem Geschäftstag nach der cut off-Zeit ein oder nicht an einem Geschäftstag der easybank ein, so wird der Auftrag so behandelt, als wäre er erst am nächsten Geschäftstag bei der easybank eingegangen. [...] 7. Haftung des Kunden als Verbraucher [...] (2) War für den Kunden vor der Zahlung der Verlust oder Diebstahl seiner persönlichen Identifikationsmerkmale oder die missbräuchliche Verwendung des eBanking nicht bemerkbar, haftet er abweichend von Punkt 7 Absatz (1) bei leicht fahrlässiger Verletzung der Sorgfaltspflichten gemäß Punkt 3.2 nicht. Der Kunde haftet bei leicht fahrlässiger Verletzung der Sorgfaltspflichten gemäß Punkt 3.2 auch dann nicht, wenn die easybank den Verlust der persönlichen Identifikationsmerkmale verursacht hat. (3) Abweichend von Punkt 7 Absatz (1) haftet der Kunde nicht, wenn die easybank bei einer missbräuchlichen Verwendung des eBanking oder bei einer nicht autorisierten Zahlung über das eBanking keine starke Kundenauthentifizierung verlangt hat. Wurde ein nicht autorisierter Zahlungsvorgang in betrügerischer Absicht durch den Kunden ermöglicht, so haftet der Kunde unabhängig davon, ob die easybank eine starke Kundenauthentifizierung verlangt hat oder nicht.
--	---

(4) Der Kunde haftet nicht, wenn der Schaden aus einer nicht autorisierten Nutzung des e-banking nach Beauftragung der Sperre gemäß Punkt 4 entstanden ist, es sei denn, der Kunde hat in betrügerischer Absicht gehandelt.

8. Haftung gegenüber Unternehmern / Haftung des Kunden als Unternehmer

Im Verhältnis zu Unternehmern wird § 68 ZaDiG zur Gänze abbedungen; die Haftung der easybank für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist ausgeschlossen. Für jene Schäden, die im Zusammenhang mit der Hard- oder Software des Kunden, oder die durch das Nichtzustandekommen des Verbindungsaufbaues mit dem Rechenzentrum der easybank, oder die durch einen vorübergehenden Ausfall der Einrichtungen der easybank zur Abwicklung des e-banking entstehen sowie dann, wenn der Unternehmer die in Punkt 3. festgelegten Sorgfaltspflichten verletzt hat oder wenn der Unternehmer den in Punkt 3. enthaltenen empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen nicht entsprochen hat, ist die Haftung der Bank unabhängig vom Grad des Verschuldens ausgeschlossen. Hat der Unternehmer die in Punkt 3 festgelegten Sorgfaltspflichten verletzt oder den in Punkt 3. enthaltenen empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen nicht entsprochen, haftet er der easybank für den daraus resultierenden Schaden.

9. Kündigung

(1) Jeder Kunde ist berechtigt, die Vereinbarung über die Teilnahme am e-banking jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Kündigungsfrist zu kündigen. Nach Einlangen der Kündigung wird die easybank den Zugriff auf das e-banking sperren.

(2) Die easybank ist berechtigt, die Vereinbarung über die Teilnahme am e-banking jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Die easybank hat darüber hinaus das Recht, die Vereinbarung über die Teilnahme am e-banking jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Überlassung der persönlichen Identifikationsmerkmale an unberechtigte Dritte.

10. Erklärungen der Bank

(1) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, Mitteilungen und Informationen der easybank (nachfolgend gemeinsam „Erklärungen“) erhält der Kunde entweder per Post oder elektronisch im Wege des e-banking nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Erklärungen, welche die easybank dem Kunden zugänglich zu machen hat, stellt die easybank dem Kunden elektronisch im e-banking zur Verfügung; dies entweder dadurch, dass der Kunde die Erklärungen abrufen kann (beispielsweise die Buchung am Kreditkonto durch die Anzeige zum Konto) oder dadurch, dass die easybank die Erklärung in das e-Postfach des Kunden sendet. Das Vorliegen einer Erklärung im e-Postfach wird dem Kunden angezeigt, ohne dass er das e-Postfach abfragen muss.

[...]

(5) Der Kunde kann Erklärungen der easybank samt Beilagen im e-banking sowohl drucken als auch auf seiner Festplatte speichern; zu diesem Zweck stellt die easybank im e-banking entsprechende Funktionsfelder (Buttons) zur Verfügung. Die Erklärungen und Beilagen bleiben im e-banking unverändert so lange gespeichert, wie die Geschäftsbeziehung (zum Beispiel ein Konto- oder Kreditvertrag), auf welche sich die Erklärungen und Beilagen beziehen, besteht. Die easybank weist den Kunden darauf hin, dass die Erklärungen der easybank sowie deren Beilagen, insbesondere jene im e-Postfach, wichtig für seine Geschäftsbeziehung zur easybank und für seine Ansprüche sind, weshalb sie dem Kunden empfiehlt, die Erklärungen und Beilagen bereits beim erstmaligen Lesen zu drucken oder auf seiner Festplatte zu speichern.

(6) Erklärungen gegenüber Unternehmern werden von der easybank ausschließlich elektronisch in der unter Absatz (2) geregelten Form durch die Zugänglichmachung im e-banking abgegeben; sie gelten in jenem Zeitpunkt als zugegangen, in dem sie im e-banking abrufbar sind. Mit Unternehmern wird deren Obliegenheit vereinbart, regelmäßige Abfragen im e-banking

(4) Der Kunde haftet nicht, wenn der Schaden aus einer nicht autorisierten Nutzung des eBanking nach Beauftragung der Sperre gemäß Punkt 4 entstanden ist, es sei denn, der Kunde hat in betrügerischer Absicht gehandelt.

8. Haftung gegenüber Unternehmern / Haftung des Kunden als Unternehmer

Im Verhältnis zu Unternehmern wird § 68 ZaDiG zur Gänze abbedungen; die Haftung der easybank für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist ausgeschlossen. Für jene Schäden, die im Zusammenhang mit der Hard- oder Software des Kunden, oder die durch das Nichtzustandekommen des Verbindungsaufbaues mit dem Rechenzentrum der easybank, oder die durch einen vorübergehenden Ausfall der Einrichtungen der easybank zur Abwicklung des eBanking entstehen sowie dann, wenn der Unternehmer die in Punkt 3. festgelegten Sorgfaltspflichten verletzt hat oder wenn der Unternehmer den in Punkt 3. enthaltenen empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen nicht entsprochen hat, ist die Haftung der Bank unabhängig vom Grad des Verschuldens ausgeschlossen. Hat der Unternehmer die in Punkt 3 festgelegten Sorgfaltspflichten verletzt oder den in Punkt 3. enthaltenen empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen nicht entsprochen, haftet er der easybank für den daraus resultierenden Schaden.

9. Kündigung

(1) Jeder Kunde ist berechtigt, die Vereinbarung über die Teilnahme am eBanking jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Kündigungsfrist zu kündigen. Nach Einlangen der Kündigung wird die easybank den Zugriff auf das eBanking sperren.

(2) Die easybank ist berechtigt, die Vereinbarung über die Teilnahme am eBanking jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Die easybank hat darüber hinaus das Recht, die Vereinbarung über die Teilnahme am eBanking jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Überlassung der persönlichen Identifikationsmerkmale an unberechtigte Dritte.

10. Erklärungen der Bank

(1) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, Mitteilungen und Informationen der easybank (nachfolgend gemeinsam „Erklärungen“) erhält der Kunde entweder per Post oder elektronisch im Wege des eBanking nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Erklärungen, welche die easybank dem Kunden zugänglich zu machen hat, stellt die easybank dem Kunden elektronisch im eBanking zur Verfügung; dies entweder dadurch, dass der Kunde die Erklärungen abrufen kann (beispielsweise die Buchung am Kreditkonto durch die Anzeige zum Konto) oder dadurch, dass die easybank die Erklärung in das e-Postfach des Kunden sendet. Das Vorliegen einer Erklärung im e-Postfach wird dem Kunden angezeigt, ohne dass er das e-Postfach abfragen muss.

[...]

(5) Der Kunde kann Erklärungen der easybank samt Beilagen im eBanking sowohl drucken als auch auf seiner Festplatte speichern; zu diesem Zweck stellt die easybank im eBanking entsprechende Funktionsfelder (Buttons) zur Verfügung. Die Erklärungen und Beilagen bleiben im eBanking unverändert so lange gespeichert, wie die Geschäftsbeziehung (zum Beispiel ein Konto- oder Kreditvertrag), auf welche sich die Erklärungen und Beilagen beziehen, besteht. Die easybank weist den Kunden darauf hin, dass die Erklärungen der easybank sowie deren Beilagen, insbesondere jene im e-Postfach, wichtig für seine Geschäftsbeziehung zur easybank und für seine Ansprüche sind, weshalb sie dem Kunden empfiehlt, die Erklärungen und Beilagen bereits beim erstmaligen Lesen zu drucken oder auf seiner Festplatte zu speichern.

(6) Erklärungen gegenüber Unternehmern werden von der easybank ausschließlich elektronisch in der unter Absatz (2) geregelten Form durch die Zugänglichmachung im eBanking abgegeben; sie gelten in jenem Zeitpunkt als zugegangen, in dem sie im eBanking abrufbar sind. Mit Unternehmern wird deren Obliegenheit vereinbart, regelmäßige Abfragen im eBanking

vorzunehmen. 11.e-Postfach [...] 12.Änderung der BB e-banking (1) Änderungen dieser Bedingungen werden dem Kunden von der easybank mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser Bedingungen in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt. Das Änderungsangebot wird dem Kunden mitgeteilt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder in einer mit dem Kunden vereinbarten Weise elektronisch erklärter Widerspruch des Kunden bei der easybank einlangt. Die easybank wird den Kunden im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder in einer mit dem Kunden vereinbarten Weise elektronisch erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie dass der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht hat, sowohl die Vereinbarung zur Teilnahme am e-banking als auch Rahmenverträge für Zahlungsdienste (z.B. Kontoverträge), zu denen das e-banking vereinbart ist, vor Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen. Außerdem wird die easybank die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen und dem Kunden über sein Ersuchen die vollständige Fassung der neuen Bedingungen übersenden; auch darauf wird die easybank im Änderungsangebot hinweisen. [...] (3)Die Änderung von Leistungen der easybank durch eine Änderung dieser Bedingungen nach Punkt 12. Absatz (1) ist auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt dann vor, (i) wenn die Änderung durch eine Änderung der für Zahlungsdienste oder Wertpapiergeschäfte sowie ihre Abwicklung maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen oder durch Vorgaben der Finanzmarktaufsicht, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Zentralbank, der Österreichischen Nationalbank oder der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde erforderlich ist, (ii) wenn die Änderung durch die Entwicklung der für Zahlungsdienste oder Wertpapiergeschäfte sowie ihre Abwicklung maßgeblichen Judikatur erforderlich ist, (iii) wenn die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Sicherheit der Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem Kunden über das eBanking fördert, (iv) wenn die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen oder zur Anpassung an neue Programme zur Nutzung von Endgeräten erforderlich ist, (v) wenn die Änderung durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen für die Erteilung von Aufträgen und für die Abgabe von Erklärungen über das e-banking erforderlich ist, (vi) wenn die Änderung durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen für jene Bankgeschäfte, welche der Kunde über das e-banking abwickeln kann, erforderlich ist. Die Einführung von Entgelten oder die Änderung vereinbarter Entgelte durch eine Änderung dieser Bedingungen für die Teilnahme am e-banking ist ausgeschlossen. 13.Wertpapiere 13.1. Die easybank erbringt im Rahmen des e-banking keine Anlageberatung; daher gibt die Bank im Rahmen des e-banking keine persönlichen Empfehlungen an den Kunden, die sich auf Wertpapiergeschäfte beziehen. Die easybank führt im Rahmen des e-banking nur die vom Kunden erteilten Orders durch, zu deren Erteilung sich der Kunde aufgrund seiner selbstständigen Information entschlossen hat. 13.2. Informationen, Stammdaten, Kennzahlen, Marktkurse, Einschätzungen und sonstige allgemeine Informationsmaterialien, die über das e-Banking zugänglich sind, dienen ausschließlich dem Zweck, die eigenständige Geschäftsentscheidung des Kunden zu	vorzunehmen. 11.e-Postfach [...] 12.Änderung der BB eBanking (1) Änderungen dieser Bedingungen werden dem Kunden von der easybank mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser Bedingungen in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt. Das Änderungsangebot wird dem Kunden mitgeteilt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder in einer mit dem Kunden vereinbarten Weise elektronisch erklärter Widerspruch des Kunden bei der easybank einlangt. Die easybank wird den Kunden im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder in einer mit dem Kunden vereinbarten Weise elektronisch erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie dass der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht hat, sowohl die Vereinbarung zur Teilnahme am eBanking als auch Rahmenverträge für Zahlungsdienste (z.B. Kontoverträge), zu denen das eBanking vereinbart ist, vor Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen. Außerdem wird die easybank die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen und dem Kunden über sein Ersuchen die vollständige Fassung der neuen Bedingungen übersenden; auch darauf wird die easybank im Änderungsangebot hinweisen. [...] (3)Die Änderung von Leistungen der easybank durch eine Änderung dieser Bedingungen nach Punkt 12. Absatz (1) ist auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt dann vor, (i) wenn die Änderung durch eine Änderung der für Zahlungsdienste oder Wertpapiergeschäfte sowie ihre Abwicklung maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen oder durch Vorgaben der Finanzmarktaufsicht, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Zentralbank, der Österreichischen Nationalbank oder der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde erforderlich ist, (ii) wenn die Änderung durch die Entwicklung der für Zahlungsdienste oder Wertpapiergeschäfte sowie ihre Abwicklung maßgeblichen Judikatur erforderlich ist, (iii) wenn die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Sicherheit der Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem Kunden über das eBanking fördert, (iv) wenn die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen oder zur Anpassung an neue Programme zur Nutzung von Endgeräten erforderlich ist, (v) wenn die Änderung durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen für die Erteilung von Aufträgen und für die Abgabe von Erklärungen über das eBanking erforderlich ist, (vi) wenn die Änderung durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen für jene Bankgeschäfte, welche der Kunde über das eBanking abwickeln kann, erforderlich ist. Die Einführung von Entgelten oder die Änderung vereinbarter Entgelte durch eine Änderung dieser Bedingungen für die Teilnahme am eBanking ist ausgeschlossen. 13.Wertpapiere 13.1. Die easybank erbringt im Rahmen des eBanking keine Anlageberatung; daher gibt die Bank im Rahmen des eBanking keine persönlichen Empfehlungen an den Kunden, die sich auf Wertpapiergeschäfte beziehen. Die easybank führt im Rahmen des eBanking nur die vom Kunden erteilten Orders durch, zu deren Erteilung sich der Kunde aufgrund seiner selbstständigen Information entschlossen hat. 13.2. Informationen, Stammdaten, Kennzahlen, Marktkurse, Einschätzungen und sonstige allgemeine Informationsmaterialien, die über das eBanking zugänglich sind, dienen ausschließlich dem Zweck, die eigenständige Geschäftsentscheidung des Kunden zu
--	--

erleichtern und stellen keine individuelle Beratung oder Empfehlung dar. Alle Kursangaben dienen lediglich der Orientierung und geben nicht den Kurs wieder, zu dem ein Auftrag tatsächlich durchgeführt wird. Insbesondere während der Auftragserteilung und bis zu dessen Durchführung kann es zu Kursänderungen kommen. 13.3. Im Rahmen des e-banking können Orders nur zu über das e-banking handelbaren Wertpapieren erteilt werden. 13.4. Bei Orders im Rahmen des e-banking wird die Bank ausschließlich prüfen, ob die vom Kunden der easybank erteilten Informationen zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen im Anlagebereich auf ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf das gewünschte Geschäft schließen lassen. Kommt die easybank aufgrund dieser Prüfung zum Ergebnis, dass das vom Kunden gewünschte Geschäft für ihn nicht angemessen ist, wird sie den Kunden warnen. Hat der Kunde keine oder nur unzureichende Angaben zu seinen Erfahrungen und Kenntnissen im Anlagebereich gemacht, wird ihn die easybank warnen, dass sie nicht in der Lage ist, die Angemessenheit des vom Kunden gewünschten Geschäfts zu beurteilen. Der Kunde kann die easybank trotz der Warnung mit der Ausführung des Geschäfts auf eigenes Risiko beauftragen. 13.5. Eine Auftragsannahme der easybank ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass Konto- und Depotdeckung gegeben sind und das gewählte Wertpapier aktuell zur Verfügung steht. Die easybank behält sich das Recht vor, mittels e-banking erteilte Aufträge abzulehnen. 13.6. Wertpapierorders [...] 13.7. Über die Auftragsannahme der Orders wird der Kunde im Rahmen des e-banking im Menüpunkt „Orderstatus“ informiert. Über die erfolgte Ausführung der Order wird der Kunde im Rahmen des e-banking im Menüpunkt „Depotumsätze“ informiert. 13.8. Der Kunde darf Wertpapierinformationen aus dem e-banking nur für eigene Zwecke nutzen und versichert, mit den von ihm bezogenen Informationen weder zu handeln, noch sie gewerbsmäßig weiterzuverarbeiten und dies auch Dritten nicht zu gestatten. Der Kunde verpflichtet sich, e-banking nicht für rechtswidrige Zwecke zu verwenden oder eine Verwendung dafür zu gestatten. Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der easybank die Informationen aus dem e-banking insgesamt oder einzelne Informationen daraus an Dritte weiterzugeben oder Dritten zur Nutzung zu überlassen oder sie in sonstiger Weise zu verbreiten oder zu veröffentlichen. Der Kunde erkennt an, dass Informationen, die die easybank von Fremdanbietern bezieht, oder die von einem Fremdeingebener in das Informationssystem eingegeben werden und von der easybank als solche gekennzeichnet sind, der easybank nicht zurechenbar sind und von der easybank aufgrund der Datenmenge auch nicht überprüft werden können.	erleichtern und stellen keine individuelle Beratung oder Empfehlung dar. Alle Kursangaben dienen lediglich der Orientierung und geben nicht den Kurs wieder, zu dem ein Auftrag tatsächlich durchgeführt wird. Insbesondere während der Auftragserteilung und bis zu dessen Durchführung kann es zu Kursänderungen kommen. 13.3. Im Rahmen des eBanking können Orders nur zu über das eBanking handelbaren Wertpapieren erteilt werden. 13.4. Bei Orders im Rahmen des eBanking wird die Bank ausschließlich prüfen, ob die vom Kunden der easybank erteilten Informationen zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen im Anlagebereich auf ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf das gewünschte Geschäft schließen lassen. Kommt die easybank aufgrund dieser Prüfung zum Ergebnis, dass das vom Kunden gewünschte Geschäft für ihn nicht angemessen ist, wird sie den Kunden warnen. Hat der Kunde keine oder nur unzureichende Angaben zu seinen Erfahrungen und Kenntnissen im Anlagebereich gemacht, wird ihn die easybank warnen, dass sie nicht in der Lage ist, die Angemessenheit des vom Kunden gewünschten Geschäfts zu beurteilen. Der Kunde kann die easybank trotz der Warnung mit der Ausführung des Geschäfts auf eigenes Risiko beauftragen. 13.5. Eine Auftragsannahme der easybank ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass Konto- und Depotdeckung gegeben sind und das gewählte Wertpapier aktuell zur Verfügung steht. Die easybank behält sich das Recht vor, mittels eBanking erteilte Aufträge abzulehnen. 13.6. Wertpapierorders [...] 13.7. Über die Auftragsannahme der Orders wird der Kunde im Rahmen des eBanking im Menüpunkt „Orderstatus“ informiert. Über die erfolgte Ausführung der Order wird der Kunde im Rahmen des eBanking im Menüpunkt „Depotumsätze“ informiert. 13.8. Der Kunde darf Wertpapierinformationen aus dem eBanking nur für eigene Zwecke nutzen und versichert, mit den von ihm bezogenen Informationen weder zu handeln, noch sie gewerbsmäßig weiterzuverarbeiten und dies auch Dritten nicht zu gestatten. Der Kunde verpflichtet sich, eBanking nicht für rechtswidrige Zwecke zu verwenden oder eine Verwendung dafür zu gestatten. Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der easybank die Informationen aus dem eBanking insgesamt oder einzelne Informationen daraus an Dritte weiterzugeben oder Dritten zur Nutzung zu überlassen oder sie in sonstiger Weise zu verbreiten oder zu veröffentlichen. Der Kunde erkennt an, dass Informationen, die die easybank von Fremdanbietern bezieht, oder die von einem Fremdeingebener in das Informationssystem eingegeben werden und von der easybank als solche gekennzeichnet sind, der easybank nicht zurechenbar sind und von der easybank aufgrund der Datenmenge auch nicht überprüft werden können.
---	---